

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Olpe GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – AVBWasserV

### 1. Baukostenzuschuss

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Olpe GmbH bei Anschluss einer Anlage an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Olpe Baukostenzuschuss.

Die Stadtwerke Olpe GmbH ermittelt die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Die Stadtwerke Olpe GmbH legt den Versorgungsbereich nach billigem Ermessen fest. Die Kosten werden entsprechend § 9 Abs. 1 AVBWasserV festgelegt.

Die Stadtwerke Olpe GmbH ermittelt die Frontmeterlänge oder eine andere kostenorientierte Bemessungseinheit jedes Grundstücks, welches angeschlossen wird.

Bei Bemessung nach der Frontlänge wird wie folgt verfahren:

Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen, so gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksfront an derjenigen Straße, an deren Versorgungsleitung es angeschlossen wird.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Straßenecken sind die Frontlängen vom Schnittpunkt der Straßenecklinien aus zu messen. Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer Straße liegen, in der die Hauptversorgungsleitungen ausgebaut und diese Grundstücke über einen öffentlichen oder privaten Zugangsweg über andere Grundstücke hinweg an die Versorgungsleitungen angeschlossen werden, wird der Baukostenzuschuss nach der Grundstücksfläche berechnet. Dabei werden 30 qm wie 1 m Straßentrassenzugänge bewertet.

Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks. Grundstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein zusammenhängendes, unbewegliches Eigentum (§903 BGB), das eine wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Katasterbezeichnung.

Bildet ein sich unmittelbar anschließendes Grundstück, das im Eigentum des Anschlussnehmers steht, mit dem Grundeigentum eine wirtschaftliche Einheit, so ist die Straßentrassenzugänge der wirtschaftlichen Einheit der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde zu legen.

Bei Berechnung eines Baukostenzuschusses aus Anlass eines Neuanschlusses ist mindestens eine Straßentrassenzugänge von 10 m zugrunde zu legen. Dies gilt auch für Anschlüsse, bei denen das zu versorgende Grundstück keine Straßentrassenzugänge hat.

Die für einen Versorgungsbereich ermittelten Kosten werden durch die Summe der ermittelten Bemessungseinheiten unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 AVBWasserV geteilt. Der für einen Anschluss zu berechnende Baukostenzuschuss ergibt sich dann durch Multiplikation mit der für diesen Anschluss ermittelten Bemessungseinheit.

$$BKZ = KA \times K / \Sigma PA$$

$$KA = \text{Kostenanteil (entsprechend § 9 Abs. 1 AVBWasserV)}$$

$$K = \text{zu ermittelnde Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen}$$

$$PA = \text{Bemessungseinheit des betreffenden Hausanschlusses}$$

$$\Sigma PA = \text{Summe der ermittelten Bemessungseinheiten für einen Versorgungsbereich.}$$

Soweit der Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt wird, die vor dem 01. April 1980 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und der Anschluss ohne Verstärkung der Anlage möglich ist, kann die Baukostenzuschuss gemäß der Anlage zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Olpe GmbH vom 01.01.1979 berechnet werden.

### 2. Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Olpe GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung. Eine pauschale Berechnung nach durchschnittlichen Kosten ist zulässig. Ferner hat der Anschlussnehmer der Stadtwerke Olpe GmbH die Kosten zu erstatten, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Erdarbeiten je lfd. m. Anschlussleitung (einschließlich Hausaußenmauerdurchbruch) von der Hauptversorgungsleitung bis zur Hauseinführung und die Straßenoberflächen-Wiederherstellung im öffentlichen Bereich werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

Können Erdarbeiten erst nach einem Zeitraum von mehr als einem Jahr abgerechnet werden, so werden die vorgelegten Kosten dem dann gültigen Preisindex für Erdarbeiten angeglichen.

Die Stadtwerke Olpe GmbH kann dem Abnehmer gestatten, die zur Herstellung der Anschlussleitung notwendigen Erdarbeiten sowie den Durchbruch in der Außenmauer seines Hauses nach den Angaben der Stadtwerke Olpe GmbH in eigener Regie durchzuführen.

Der Abnehmer ist verpflichtet, nach Verlegung der Anschlussleitung die Mauerdurchbruchöffnung an seinem Haus wieder so fachgerecht gas- und wasserdicht zu verschließen, dass keine Folgeschäden auftreten können. Das Verfüllen des Rohrgrabens ist mit einem Füllmaterial vorzunehmen, dass keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung ausübt. Für die sachgemäße Ausführung der in eigener Regie durchgeführten Arbeiten ist der Abnehmer verantwortlich. Für Schäden, die aus einer unsachgemäßen Ausführung der Arbeiten entstehen, sind die Stadtwerke nicht haftbar.

#### Preisänderungen

Sollte der Netzanschluss später als 4 Monate nach Auftragserteilung zur Ausführung gelangen, ist die Stadtwerke Olpe GmbH berechtigt, die Erstellung des dann gültigen Preises vorzunehmen. Bei einer Preiserhöhung von über 5% ist der Anschlussnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

### 3. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Stadtwerke Olpe GmbH macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten mit.

Der Anschlussnehmer bestätigt der Stadtwerke Olpe GmbH schriftlich die Annahme des Angebotes und der Berechnungsgrundlage.

Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

### 4. Inbetriebsetzung

Die Stadtwerke Olpe GmbH ist berechtigt, für die Inbetriebsetzung und jede Wiederinbetriebsetzung sowie jeden diesbezüglichen Versuch Kostenerstattung zu verlangen. Es erfolgt eine pauschale Berechnung in Höhe des jeweiligen Verrechnungsstundenlohnes für einen Facharbeiter.

### 5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (2) AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 (2) AVBWasserV zu tragen hat, sind diese der Stadtwerke Olpe GmbH nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

### 6. Rechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt im Abstand von etwa zwölf Monaten (=Abrechnungsjahr).

Wir der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, so erhebt die Stadtwerke Olpe GmbH monatliche Abschläge. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen monatlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw., bei einem neuen Abnehmer, nach dem durchschnittlichen monatlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

### 7. Datenverarbeitung und Informationspflichten

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der Stadtwerke Olpe GmbH verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligten Unternehmen weitergegeben.

Sodern der Kunde (Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer) keine natürliche Person ist, ist der Kunde verpflichtet, bei Firmensitzverlegung oder bei Rechtsnachfolge durch ein anderes Unternehmen der Stadtwerke Olpe GmbH über diesen Sachverhalt binnen 14 Tagen nach Eintreten des jeweiligen Ereignisses zu informieren.

### 8. Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung	2,50€
Nachkassogang	25,00€
Unterbrechung Versorgung (Sperrung)	25,00€
Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung während der üblichen Arbeitszeit	31,00€
Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Arbeitszeit	61,80€

Die Stadtwerke Olpe GmbH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Der Kunde hat der Stadtwerke Olpe GmbH anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der Stadtwerke Olpe GmbH entfernt, so ist die Stadtwerke Olpe GmbH – unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche – berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des jeweiligen Verrechnungsstundenlohnes für einen Facharbeiter zu fordern.

### 9. Vermietung von Standrohren

Ein Standrohr wird nur dann vermietet, wenn die Gewähr für eine ordentliche Verwendung sowie sachgemäße Benutzung der Versorgungseinrichtungen gegeben ist.

Nach Beendigung der Bauarbeiten, spätestens nach Herstellung des Wasseranschlusses für das Grundstück ist das Standrohr umgehend zurückzugeben. Der Mieter hat eine Sicherheit von 150,00 € bei der Stadtwerke Olpe GmbH zu hinterlegen.

Die Miete beträgt 33,00 € für jeden angefangenen Monat.

Das entnommene Wasser wird mit dem jeweils gültigen Tarifpreis in Rechnung gestellt.

Bei nicht termingerechter Vorführung des Standrohres erfolgt eine Überprüfung an Ort und Stelle. Hierfür wird ein Betrag in Höhe des jeweiligen Verrechnungsstundenlohnes für einen Facharbeiter berechnet.

Der Mieter ist verpflichtet, bei dem Aufstellen des Standrohres nach den besonderen Anweisungen der Stadtwerke Olpe GmbH (Bedienungsanweisung für Standrohre und für die Benutzung von Hydranten) zu verfahren.

### 10. Umsatzsteuer

Den sich aus den Ziffern 1 bis 9 ergebenden Beträgen mit Ausnahme der Sicherheit für Standrohre und der Kosten für Zahlungsverzug (Mahnung, Nachkassogang und Sperrung), wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

### 11. In- Kraft- Treten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.03.2009 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Olpe GmbH.